

Ausschreibungs- und Lieferbedingungen UVgO

1. Allgemeines

Angebote oder Teilnahmeanträge sind unter Verwendung der von der htw saar zur Verfügung gestellten Urschrift der Vergabeunterlagen und in deutscher Sprache bis zur Einreichungsfrist an das Deutsche Vergabeportal (<https://www.dtv.de>) in elektronischer Form einzureichen. Schriftliche Angebote sind nicht zugelassen.

Angebote oder Teilnahmeanträge, die aus Gründen, die der Bieter/Bewerber zu vertreten hat, verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt. Solche, deren verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht wurde, die der Bieter/Bewerber nicht zu vertreten hat, werden berücksichtigt.

Berichtigungen und Änderungen zu bereits abgegebenen Angeboten oder Teilnahmeanträgen sowie deren Zurückziehung können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist an die gleiche Stelle eingereicht werden.

Konkrete Bieterfragen, welche zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen verlangen, sind stets über die E-Vergabeplattform bis spätestens 5 Kalendertage vor Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen. Die Ausschreibung ergänzende oder berichtigende Angaben werden jeweils allen Bietern mitgeteilt.

Allgemeine Fragen, die mit der Ausschreibung im Zusammenhang stehen, aber nicht unmittelbar die Vergabeunterlagen betreffen, können auch fernmündlich an die in den Vergabeunterlagen genannten Ansprechpartner gestellt werden.

Die Zuschlags- und Bindefrist beginnt mit Ablauf der Einreichungsfrist. Bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Der Zuschlag wird im Regelfall, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, und unter Berücksichtigung aller Umstände an den Bieter erteilt, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Die nicht berücksichtigten Bieter werden über die Zuschlagsentscheidung durch Veröffentlichung der Auftragsvergabe nach Ablauf der Zuschlagsfrist über die Vergabeplattform des Deutschen Vergabeportal DTVP im Tool „Kommunikation“ informiert.

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietern mitgeteilt.

2. Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind unbedingt vollständig auszufüllen.

Formale Fehler, wie Änderungen, Streichungen, Ergänzungen oder unterlassene Fabrikats- und Preisangaben in den Vergabeunterlagen sowie die Abgabe nicht eindeutiger Angebote führen auf Grund der Formstrenge des Vergaberechts regelmäßig zur Nichtberücksichtigung (Ausschluss) des Angebots.

Die Angabe des Einheitspreises pro Position sowie des Gesamtpreises ist zwingend erforderlich, selbst wenn nur eine Mengeneinheit ausgeschrieben wurde.

Eine Mischkalkulation, also die Verrechnung einzelner vom Auftraggeber vorgegebenen Positionen mit anderen, ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebots.

Nebenangebote sind, sofern zugelassen, als solche gekennzeichnet und zahlenmäßig benannt mit einem gesonderten Anschreiben einzureichen.

Änderungen des Bieters an seinen Angaben in den Vergabeunterlagen müssen eindeutig und zweifelsfrei erkennbar sein.

3. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages werden in nachstehender Reihenfolge:

1. die im Einzelfall unterzeichnete Vertragsurkunde,
2. das Angebot und die Vergabeunterlagen
3. ggf. die Besonderen Vertragsbestimmungen (BVB)
4. diese Ausschreibungs- und Lieferbedingungen der htw saar,
5. die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung,
6. etwaige ergänzende Vertragsbedingungen, insbesondere die für verbindlich erklärten EVB-IT und BVB Muster-AGB bei der Beschaffung von Kommunikationstechnik.
7. die für die jeweilige Branche gültigen Lohn-, Gehalts- oder Rahmentarifverträge.

Ferner gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, DIN- und VDE-Normen und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Änderungen des Vertrages bedürfen einer von beiden Seiten unterzeichneten Urkunde und müssen darin als „Vertragsänderung“ bezeichnet sein.

Für Zusatz- und Nachtragsaufträge gelten die Bedingungen des Hauptvertrages.

Die AGB des Bieters finden keine Anwendung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beifügung eigener AGB des Bieters eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen darstellt und regelmäßig zum Ausschluss des Angebots führt.

Es gilt deutsches Recht. Der Schriftverkehr mit der htw saar muss in deutscher Sprache erfolgen.

4. Vertragsrücktritt

Der Auftraggeber hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt wurde bzw. dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Andere, den Vertragsrücktritt betreffende gesetzliche Bestimmungen, bleiben unberührt.

Führen vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses aus vorgenannten Gründen, hat dieser der htw saar hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.

5. Vertragsstrafen

- a) Für jeden Verstoß gegen das Saarländische Tariftreuegesetz (§ 10 STTG):
2 % des Gesamtauftragswerts (bei mehreren Verstößen max. 10%)
- b) Für jede Woche des Verzugs:
-/-

6. Verjährungsfrist

Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, soweit die Vergabeunterlagen keine abweichende Vereinbarung enthalten.

7. Vergütung und Zahlung

Sämtliche Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer inklusive aller Nebenkosten. Lohn- und Materialpreisänderungen können vergütet werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht.

Die Vergütung wird spätestens 30 Tage nachdem die Leistung erbracht wurde, und dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist, fällig. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.

Ein vom Auftragnehmer gewährtes Skonto ist vergaberechtlich als Nebenangebot zu werten und als solches generell zugelassen. Dies gilt auch dann, wenn Nebenangebote mit Bezug zum Leistungsgegenstand ausgeschlossen sind.

Alle Rechnungen dürfen nur durch den Auftragnehmer eingereicht werden. Sämtliche Rechtsansprüche von Nachunternehmern können nur beim Auftragnehmer geltend gemacht werden. Dieser ist verpflichtet, die Forderungen seiner Nachunternehmer in gleichem Maße zu erfüllen, wie seine Gesamtforderungen erfüllt werden.

8. Erfüllungsort und Ausführungs-/Lieferfristen

Die Leistungserbringung hat nach Terminabsprache mit dem Auftraggeber bzw. zu dem in den Vergabeunterlagen festgelegten Zeitpunkt und Ort zu erfolgen.

9. Verpackung und Transport

Die Packmittel müssen der Art und dem Gewicht der Ware, der jeweiligen Versandart und dem Beförderungsweg entsprechen. Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Zustellung des Leistungsgegenstandes am Erfüllungsort.

Die Kosten der Transportverpackung einschließlich etwaiger Nebenkosten sind mit dem Vertragspreis abgegolten soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Übergabe des geschuldeten Leistungsgegenstandes an den vertraglich bestimmten Empfänger auf dessen Gelände oder dessen Räumlichkeiten.

Es sind wirtschaftlichste Beförderungsarten und -wege zu wählen. Andernfalls trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten.

10. Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur zuverlässiges Personal zu beauftragen und die gesetzlichen, sozialversicherungsrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

In Schriftstücke, Akten usw., die sich in Räumlichkeiten der htw saar befinden, darf keine Einsicht genommen werden. Schränke, Schubfächer u. ä. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Die Benutzung der Fernsprecher oder sonstiger Geräte ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann der Auftraggeber verlangen, dass die betreffende Arbeitskraft nicht mehr eingesetzt wird.

11. Bietererklärung

Der Bieter erklärt,

- dass er die Vergabeunterlagen in Gänze zur Kenntnis genommen hat und diese als maßgebliche Vertragsbestandteile rechtsverbindlich anerkennt.
- dass er den Inhalt der Vergabeunterlagen nur zum Zwecke der Angebotsabgabe bzw. bei einer Auftragserteilung zur Erfüllung der Leistung verwendet.
- dass er sich verpflichtet, die Lieferung oder Leistung vertrags- und termingerecht zu erfüllen.
- dass er alle beigefügten Verpflichtungs- und Eigenerklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hat.

Der Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen den Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Der Auftraggeber hat das Recht, Einsicht in die Entgeltabrechnungen und sonstige Geschäftsunterlagen zu nehmen, welche die Überprüfung von Höhe, Art und Dauer der Entlohnung der für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer ermöglichen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen über die Entlohnung der eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten.

Die Arbeitnehmer sind vom Auftragnehmer über die Möglichkeit solcher Kontrollen zu unterrichten.

12. Rechtsform und Gerichtsstand

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Gerichtsstand ist Saarbrücken.